

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 08.01.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt - Geschäftsbereich Jugend - für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
hier: Bekanntmachung der Satzung einschließlich der Anlage | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2020 | 12 |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung für das Jugendfreizeitzentrum -Schloss Schöningen- vom 28.11.2019 | 15 |
| 4. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm) vom 16.12.2016 | 18 |
| 5. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 | 20 |
| 6. | Bekanntmachung des Beitritts des Landkreises Helmstedt zum Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) | 22 |

B. Nichtamtlicher Teil

**1. Bekanntmachung der Satzung des
Landkreises Helmstedt - Geschäftsbereich Jugend -
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese sind in qualifizierten Lehrgängen oder durch z.B. einer pädagogischen Ausbildung zu erwerben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen.

- (2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geeignete und qualifizierte bzw. in begründeten Einzelfällen die in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche-Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Es ist nach besonderer Prüfung auch möglich, Personen zu vermitteln und zu fördern, die Nachweise über pädagogische Tätigkeiten und theoretische Inhalte in Verbindung mit Kleinkindpädagogik erbringen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII.
- (3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit
 2. Sachkompetenz,
 3. Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 4. über kindgerechte Räume verfügen.
- (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt oder nach einem besonderen Prüfverfahren hinsichtlich der Geeignetheit der pädagogischen Vorkenntnisse.
- (5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig:
1. Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse
 2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr¹.
 3. ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand aller in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen¹, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst.
 5. Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von acht Unterrichtsstunden bzw. an zwei halbtägigen Fortbildungen mit insgesamt acht Unterrichtsstunden pro Jahr des Landkreises Helmstedt. Die Teilnahme ist kostenfrei.
 6. Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt
 7. Teilnahme an zwei Zusatzmodulen: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder¹ und der Teilnahme an der Hygienebelehrung
 8. Erklärung nach § 8a SGB VIII
- (6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt.
- (7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur

¹ Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen

Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen.

- (8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB), sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und Sonstige Fach- und Betreuungskräfte im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG und die nach besonderer Prüfung geeigneten Personen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Es wird nur der notwendige Betreuungsbedarf gefördert.
 - (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis gemäß § 43 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum, entsprechend der Bewilligung, gewährt werden.
 - (3) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs und in begründeten Einzelfällen eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden.
 - (4) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
 - (5) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.
 - (6) Die Förderung in der Tagespflege bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfes wird nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes von einem Facharzt mit mindestens der Fachrichtung „Kinder“ gewährt. Die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson zur Betreuung eines Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarfes obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
 - (7) Besucht ein Kind eine Ganztagschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
 - (8) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen.
- Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche, auch unabhängig von der Förderung, von ihr betreuten Kinder mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.

Besucht das Tagespflegekind mehr als eine Woche nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	6,50 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 4,77 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	6,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 4,27 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	5,30 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 3,57 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	4,80 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 3,07 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung und mit Eignung nach bes. Prüfung	4,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung	

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende

Abschlussprüfung bestanden worden ist.

Ab dem 01.01.2022 und 01.01.2024 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

- (2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von der doppelten Geldleistung zzgl. 2,00 € Betreuungsleistung je Tagstunde. Durch den erhöhten betreuenden und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt. Die Entscheidung zur Belegung und Zahlung obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.
- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet.
- (6) Die Übernachtungspauschale wird nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.

Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.

§ 9 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches.
- (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden.
- (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.
- (5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt.
- (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.
- (7) Sofern einer Tagespflegeperson die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.

§ 10 Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein

Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen.

- (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.

§ 11 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe

- (1) Bei Erwerb und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von 250,00 Euro beantragt werden.
- (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
- (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
- (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

§ 12 Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

§ 13 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Einkommen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert.

Als Einkommen gilt das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen sowie Lohnersatzleistungen der ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung.

§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt.
- (2) Die Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB-Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem Einverständnis mit der Höchststufe.
- (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
- (4) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
- (2) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet.
- (3) Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (4) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (5) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden

§ 18 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die

Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.

- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.
- (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.

§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.
- (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragssteller/innen haben
 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.
 3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
- (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 12.12.2018 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2019

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

Stufen	Einkommensstufung	Maßgebliches Nettoeinkommen										Kostenbeitrag pro Tagstunde	Kostenbeitrag pro Übernachtung
		2-Personen- Haushalt		3-Personen-Haushalt		4-Personen-Haushalt		5-Personen-Haushalt		6-Personen-Haushalt			
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
Stufe I	Einkommensgrenze analog § 20 KiTaG*	- €	1.218,00 €	- €	1.507,00 €	- €	1.800,00 €	- €	2.091,00 €	- €	2.380,00 €	- €	- €
Stufe II	Überschreitung der Stufe 1 bis zu 250 €	1.218,01 €	1.468,00 €	1.507,01 €	1.757,00 €	1.800,01 €	2.050,00 €	2.091,01 €	2.341,00 €	2.380,01 €	2.630,00 €	0,28 €	0,50 €
Stufe III	Überschreitung der Stufe 1 um 250,01 € bis zu 500 €	1.468,01 €	1.718,00 €	1.757,01 €	2.007,00 €	2.050,01 €	2.300,00 €	2.341,01 €	2.591,00 €	2.630,01 €	2.880,00 €	0,57 €	1,00 €
Stufe IV	Überschreitung der Stufe 1 um 500,01 € bis zu 750 €	1.718,01 €	1.968,00 €	2.007,01 €	2.257,00 €	2.300,01 €	2.550,00 €	2.591,01 €	2.841,00 €	2.880,01 €	3.130,00 €	0,85 €	1,50 €
Stufe V	Überschreitung der Stufe 1 um 750,01 € bis zu 1.000 €	1.968,01 €	2.218,00 €	2.257,01 €	2.507,00 €	2.550,01 €	2.800,00 €	2.841,01 €	3.091,00 €	3.130,01 €	3.380,00 €	1,13 €	2,00 €
Stufe VI	Überschreitung der Stufe 1 um 1.000,01 € bis zu 1.250 €	2.218,01 €	2.468,00 €	2.507,01 €	2.757,00 €	2.800,01 €	3.050,00 €	3.091,01 €	3.341,00 €	3.380,01 €	3.630,00 €	1,41 €	2,50 €
Stufe VII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.250,01 € bis zu 1.500 €	2.468,01 €	2.718,00 €	2.757,01 €	3.007,00 €	3.050,01 €	3.300,00 €	3.341,01 €	3.591,00 €	3.630,01 €	3.880,00 €	1,70 €	3,00 €
Stufe VIII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.500,01 € bis zu 1.750 €	2.718,01 €	2.968,00 €	3.007,01 €	3.257,00 €	3.300,01 €	3.550,00 €	3.591,01 €	3.841,00 €	3.880,01 €	4.130,00 €	1,98 €	3,50 €
Stufe IX	Überschreitung der Stufe 1 über 1.750,01 € bis zu 2.000 €	2.968,01 €	3.218,00 €	3.257,01 €	3.507,00 €	3.550,01 €	3.800,00 €	3.841,01 €	4.091,00 €	4.130,01 €	4.380,00 €	2,26 €	4,00 €
Stufe X	Überschreitung der Stufe 1 über 2.000,01 € bis zu 2.250 €	3.218,01 €	3.468,00 €	3.507,01 €	3.757,00 €	3.800,01 €	4.050,00 €	4.091,01 €	4.341,00 €	4.380,01 €	4.630,00 €	2,54 €	4,50 €
Stufe XI	Überschreitung der Stufe 1 über 2.250,01 € bis zu 2.500 €	3.468,01 €	3.718,00 €	3.757,01 €	4.007,00 €	4.050,01 €	4.300,00 €	4.341,01 €	4.591,00 €	4.630,01 €	4.880,00 €	2,83 €	5,00 €
Stufe XII	Überschreitung der Stufe 1 über 2.500,01 €	3.718,01 €		4.007,01 €		4.300,01 €		4.591,01 €		4.880,01 €		3,11 €	5,50 €

Grundbetrag des doppelten Regelsatzes (Grundsicherung) in Höhe von 83% von 704,00 € = 584,32 €
 Familienzuschlag des Eckregelsatzes für jede weitere Person von 70% von 297,00 € = 207,90 €
 zzgl. angemessene Unterkunftskosten der folgenden Tabelle (Mietstufe II gemäß § 12 WoGG für den Landkreis Helmstedt)

Mietkostentabelle

2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
425,00 €	506,00 €	591,00 €	675,00 €	756,00 €	81 € zusätzlich

*Gesetz über Tageseinrichtungen in Niedersachsen

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	671.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>831.500 Euro</u>
	- 160.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	785.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	135.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	84.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§ 4

Liquiditätskredite werden **nicht** beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Räbke, 27.11.2019

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) Satz 3 NKomVG** vom 09.01. bis zum 10.01.2020 und vom 13.01 bis 17.01.2020 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 10, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den *06.01.2020*

Der Bürgermeister

gez. Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 1 vom 08.01.2020

3.

**Bekanntmachung der
Satzung für das Jugendfreizeitzentrum – Schloss Schöningen –
vom 28.11.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576/ 2010) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Träger des Jugendfreizeitzentrums (JFZ) ist die Stadt Schöningen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt sie dem Jugendfreizeitzentrum für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung. Die Gemeinnützigkeit muss gewährleistet sein und jugendpflegerische und jugendpolitische Arbeit geleistet werden.

§ 2

Zielsetzung des Jugendfreizeitzentrums

In den Räumen des im Eigentum der Stadt Schöningen stehenden Grundstückes Burgplatz 1 (Marstall des Schlosses) ist ein Jugendfreizeitzentrum eingerichtet, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll u.a. die Vermittlung von sozialen und kulturellen Kompetenzen, die Förderung der Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Mitverantwortung im Vordergrund stehen. Das Jugendfreizeitzentrum soll soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabungen wecken bzw. vertiefen, Hilfen und Unterstützung durch Beratung und Information vermitteln. Zur Erfüllung der Aufgabenstellungen aus der Jugendarbeit und Jugendpflege arbeitet das Jugendfreizeitzentrum intensiv mit den Institutionen und Vereinen der Stadt und der Umgebung, sowie den Schulen und der Polizei zusammen. Des Weiteren soll die altersübergreifende und kulturelle Nutzung des Jugendfreizeitzentrums durch die örtliche Vernetzung mit den Vereinen und Menschen gefördert und mehrere Generationen zusammengeführt werden. Es steht den Besuchern einzeln und in Gruppen zur Verfügung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendfreizeitzentrums werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Jugendfreizeitzentrum unbeschadet der Zuständigkeitsregelung des NKomVG festgelegt.
- (2) In besonderen und dringenden Fällen entscheidet der Träger über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten.

§ 4

Personal

- (1) Im Jugendfreizeitzentrum sind hauptamtliche MitarbeiterInnen nach Maßgabe des Stellenplans der Stadt Schöningen beschäftigt. Organisatorisch sind diese dem Fachbereich Bürgerdienste zugeordnet. Von den pädagogischen Fachkräften wird eine Person als StadtjugendpflegerIn mit der Leitung des Jugendfreizeitzentrums beauftragt.

- (2) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen haben Weisungsbefugnis gegenüber im Jugendfreizeitzentrum tätigen PraktikantenInnen, Bundesfreiwilligendienstleistenden, dem/der HausmeisterIn und dem Reinigungspersonal.
- (3) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums erstellt und organisiert in Abstimmung mit den weiteren hauptamtlichen MitarbeiterInnen das Angebot des Jugendfreizeitentrums einschließlich des Ferienprogramms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums ist während des Dienstbetriebs, der Öffnungszeiten und bei der Durchführung von eigenen Veranstaltungen für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes, der Arbeitszeitgesetze und Arbeitsplatzschutzvorschriften sowie den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Weiter ist von der Leitung sicherzustellen, dass insbesondere bei Veranstaltungen behördliche Auflagen eingehalten werden. Veranstalter, die den Herzoginnensaal oder den Schlosshof nutzen sind für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften eigenverantwortlich zuständig.
- (5) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung. Sie sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen, denen Folge zu leisten sind.

§ 5

Verhalten im Jugendfreizeitzentrum

- (1) Jede/r BesucherIn hat sich so zu verhalten, dass kein/e Anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Jugendfreizeitzentrum grundsätzlich untersagt. Die Leitung des Jugendfreizeitentrums kann jedoch Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen.
- (3) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die BesucherInnen haften für alle vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendfreizeitentrums der Stadt oder Dritten zufügen.
- (4) Das Verhalten im Jugendfreizeitzentrum ist mit der Hausordnung zu vereinbaren.

§ 6

Haftung der Stadt

- (1) Der Aufenthalt im Jugendfreizeitzentrum und auf dem Freigelände sowie die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schöningen und die hauptamtlichen MitarbeiterInnen übernehmen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Aufsichtspflicht.
- (2) Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Hausordnung

- (1) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums erlässt eine Hausordnung.

§ 8
Ausschluss

Der Leitung obliegt das Hausrecht. Sie kann bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und § 5 dieser Satzung Personen von dem Betreten des Jugendfreizeitentrums vorübergehend, längstens jedoch für zwei Monate, ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als zwei Monaten entscheidet der Träger.

§ 9
Teilnahme an Ratsausschüssen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bürgerdienste wird ein Mitglied der Jugendfreizeitzentrum-Initiative e.V. (JFZ-I e.V.) als Gast eingeladen. Die JFZ-I e.V. bestimmt eine Person, die die Interessen der BesucherInnen des Jugendfreizeitentrums wahrnehmen kann.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendfreizeitzentrum der Stadt Schöningen vom 21.12.1983 außer Kraft.

Schöningen, 28.11.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke
Bäsecke

(L.S.)

**4. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter
am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm) vom 16.12.2016**

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)“ vom 11.12.2015 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 08.11.2019 die folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 19.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm) vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 9
Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss oder den Anschluss über ein fremdes Grundstück zulassen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Soweit ein Grundstück einen eigenen Anschluss hat, reicht es aus, wenn der Grundstückseigentümer des jeweiligen fremden Grundstücks schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe lassen den ersten Anschluss eines Grundstückes für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Auf Antrag kann ein weiterer Grundstücksanschluss (sog. Zweitanschluss) erstellt werden. Mit dem Bau kann die WEB beauftragt werden. Wird statt der WEB vom Antragsteller des Zweitanschlusses eine Baufirma mit dem Bau des Anschlusses beauftragt, so ist mit der WEB vorab ein Bauvertrag zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu schließen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2019

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 1 vom 08.01.2020

**5. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter)
vom 14.12.2015**

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2019 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 19.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 5
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei

	ab 01.01.2002	bis 31.12.2001
a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a)	€ 7,10/m ²	DM 13,89/m ²
b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b)	€ 6,30/m ²	DM 12,32/m ² .
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM bzw. Euro abzurunden.
- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt.
Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2019

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 1 vom 08.01.2020

Geschäftsbereich
Personal und Organisation

Helmstedt, den 06.01.2020

**6. Bekanntmachung des
Beitritts des Landkreises Helmstedt zum Zweckverband
Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)**

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Landkreis Helmstedt dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) als Mitglied beigetreten ist. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Niedersachsen, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 dem Beitritt zum Zweckverband KDO zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.

In seiner Sitzung am 25.06.2019 hat der Verbandsausschuss des Zweckverbandes KDO beschlossen, den Landkreis Helmstedt als Mitglied aufzunehmen. Das Mitgliederverzeichnis (als Anlage zur Zweckverbandssatzung) wurde um den Landkreis Helmstedt erweitert und seitens des Zweckverbandes öffentlich bekanntgemacht.

Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 1 vom 08.01.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck